

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Marktoberdorf vom 1. April 2021

Die Stadt Marktoberdorf erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - (BayRS 2024-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

- (1) Die Stadt Marktoberdorf erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule Marktoberdorf, aufgeteilt in vier gleiche Raten nach Gebührenverzeichnissen. Die Jahresgebühren beziehen sich auf ein Schuljahr. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Höhe der Jahresgebühren ergibt sich aus den anliegenden Gebührenverzeichnissen, welche in der jeweils geltenden Fassung Bestandteile dieser Satzung sind. Die Gebührenverzeichnisse können durch die Stadt Marktoberdorf geändert werden. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Schuljahr möglich.
- (4) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenschuldner ist der/die Schüler*in der Musikschule bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter*in.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Vorliegen einer rechtsgültigen Anmeldung und der Zuteilung zum Unterricht. Entsprechendes gilt für Unterrichtsverträge per Online.
- (3) Die Gebühren werden in vier gleichen Raten zum 1. Oktober, 1. Januar, 1. April und 1. Juli fällig. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
- (4) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Schuljahres-Quartals die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende (31. August) möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai eines Jahres schriftlich zugehen. Die Gebührenpflicht entfällt zum Beendigungsdatum.
- (2) Die Musikalische Frühförderung sowie die Musikalische Früherziehung enden nach Ablauf von zwei Jahren, die Musikalische Grundausbildung nach einem Jahr, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.
- (3) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Wochen und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von zwei Wochen erfolglos, so endet das Unterrichtsverhältnis zum Ende des Schuljahres.
- (4) Ändert sich die Gebühr gemäß § 2 Absatz 4, so kann zum Ende des Schuljahres-Quartals der Unterrichtsvertrag vorzeitig gekündigt werden.
- (5) Während des Schuljahres kann der/die Schüler*in bzw. die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (z. B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Schuljahres-Quartals.
- (6) Bei Verstößen gegen die Schul- und Benutzungsordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit dem/der Schüler*in bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Gebührenpflicht entfällt zum Ende des Schuljahres-Quartals.

§ 4

Überlassungs- und Nutzungsgebühr für Leihinstrumente

- (1) Schülern*innen der Musikschule können auf Antrag im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Hierüber wird mit dem/der jeweiligen Gebührenschildner*in ein Mietvertrag abgeschlossen. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Eine Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Gebühr pro Schuljahr und Instrument ergibt sich aus dem anliegenden Verzeichnis der Leihgebühren, das in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für ein Jahr. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor dem 1. März zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr auf die Hälfte der Jahresgebühr.

- (4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Bestimmungen der bestehenden Instrumentenversicherung bzw. nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

§ 5

Gebührenermäßigungen

- (1) **Gebührenermäßigung:** Für Schüler*innen mit Hauptwohnsitz in Marktoberdorf gilt das reduzierte Gebührenverzeichnis. Dies gilt nicht für Erwachsene i. S. d. § 4 Nr. 1 Buchstabe b) der Schul- und Benutzungsordnung für die Städtische Musikschule Marktoberdorf. Verlegt ein/e Schüler*in den gemeldeten Wohnsitz, ist dies der Städtischen Musikschule unverzüglich mitzuteilen. Eine Gebührenanpassung erfolgt zum nächsten Schuljahres-Quartal, das auf den Umzug folgt, bei verspäteter Meldung ggf. rückwirkend.
- (2) **Familienermäßigung:** Für Geschwister bzw. Erwachsene und deren Kinder, die gleichzeitig Instrumentalunterricht an der Musikschule erhalten, werden folgende Unterrichtsgebühren absteigend nach Alter berechnet:
- a) 90 % für das erste Familienmitglied,
 - b) 85 % für das zweite Familienmitglied,
 - c) 80 % für das dritte und jedes weitere Kind.
- Eine Familienermäßigung wird nicht auf die Überlassungs- und Nutzungsgebühren nach § 4 gewährt.
- (3) **Mehrfächerermäßigung:** Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn ein/eine Schüler*in zwei oder mehr Instrumentalfächer oder ein Musikalisches Gruppenangebot gemäß Schul- und Benutzungsordnung belegt. Für Mehrfächerbelegungen werden folgende Unterrichtsgebühren absteigend nach Ausbildungsdauer berechnet:
- a) 90 % für das Instrument, welches am Längsten gespielt wird,
 - b) 85 % für das zweite Instrument,
 - c) 80 % für das dritte und jedes weitere Instrument, welches neu begonnen wird.
- (4) **Orchesterermäßigung:** Schüler*innen, die in einem Marktoberdorfer Orchester (Hauptorchester – kein Vorstufenorchester) spielen, erhalten auf die Gebühren für den Instrumentalunterricht im betreffenden Orchesterinstrument 10 % Ermäßigung. Dies gilt nicht für Erwachsene i. S. d. § 4 Nr. 1 Buchstabe b) der Schul- und Benutzungsordnung für die Städtische Musikschule Marktoberdorf.
- (5) **Sozialermäßigung:** Sonstige Ermäßigungen bis maximal 50 % der Gebühren sind aus sozialen Gründen, insbesondere bei wirtschaftlicher Notlage, im Einzelfall auf Antrag möglich.
- (6) **Begabtenförderung:** Die Gebühren können im Einzelfall auch aus Gründen der Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Eine Gebührenerstattung kann auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als vier Unterrichtsstunden wird die Gebühr mit der letzten Schuljahres-Quartalsabrechnung eines Schuljahres verrechnet.
- (2) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 7 Gebührenbefreiung

Die Gebühr für instrumentalen Unterricht schließt die Gebühr für die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemblefächer als weitere Unterrichtsstunde mit ein.

§ 8 Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat Marktoberdorf sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Inanspruchnahme der Städtischen Musikschule Marktoberdorf vom 31. Mai 2017 außer Kraft.

Marktoberdorf, den 1. April 2021

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

